LAGE GK 3. STREIFEN

HINWEISE

Anlagen nicht überschreiten.

1. Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017.

Zur Ermittlung der zulässigen Art der baulichen Nutzung
 Im Genehmigungsverfahren ist zum Nachweis der Zulässigkeit des Vorhabens der Beurteilungspegel der Anlage nach TA-Lärm zu ermitteln. Dieser darf das zulässige Immissionskontingent unter Berücksichtigung von ggf. bereits bestehender

2.2 Die Festlegung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel erfolgte so, dass bei deren Einhaltung die geltenden Orientierungswerte bzw.Immissionsrichtwerte außerhalb der Planfläche eingehalten werden

2.3 Zur Anwendung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel bzw. zur Ermittlung der zulässigen Immissionskontingente:

Die der Festlegung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel zu Grunde liegende Schallausbreitungsrechnung wurde mit der Annahme freier Schallausbreitung (d. h. A_{bar} = 0 dB) vom Emissions- zum Immissionsort durchgeführt.
 Die Schallausbreitungsrechnung wurde entsprechend der DIN ISO 9613-2 frequenzunabhängig durchgeführt. Für die Dämpfung auf Grund des Bodeneffektes wird das alternative Verfahren der frequenzunabhängigen Berechnung verwendet. Die Emissionshöhe über Gelände beträgt bei allen kontingentierten Flächenquellen 3 m. Ermittelt wurde der

2.4 Für ein zur Genehmigung anstehendes Vorhaben sind die Schallimmissionen für die nächstgelegenen Immissionspunkte zu prognostizieren. Der nach den Vorschriften der TA-Lärm prognostizierte Beurteilungspegel der auf der Planfläche geplanten Anlage (einschließlich Verkehr auf dem Werksgelände) darf unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhaltnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht höher sein als das zulässige Immissionskontingent,

das sich aus den immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln ergibt (siehe Hinweis 2.3). Dies ist bei

Langzeit-Mittelungspegel. Zur Bestimmung der meteorologischen Korrektur Cmet wurde der Faktor Co pauschal mit 2 dB

3. Bodenfunde

4. Schädliche Bodenveränderungen/Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Bodendenkmale bekannt. Bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht uroder frühgeschichtliche Bodenfunde sind meldepflichtig.

jeder Anlage durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Im Geltungsbereich sind weder gefahrenverdächtige, kontaminierte Betriebsflächen bekannt noch Altablagerungen gemäß Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen erfasst. Hinweise auf Altablagerungen liegen nicht vor.

5. Bodenschutz

Die durch Bau- oder Erschließungsarbeiten verdichtete Bodenfläche im unversiegelten Bereich ist nach Beendigung der Maßnahme wieder in den ursprünglichen Zu-stand der Bodenstruktur zu versetzen.

6. Verwendung überschüssigen Bodens

Fallen bei Bau- und Aushubmaßnahmen Böden an, die nicht im Rahmen der Baumaßnahmen verwertet werden können, gelten diese als Abfall und müssen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer Verwertung zugeführt werden. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

7. Kampfmittel

Eine Belastung des Änderungsbereichs mit Kampfmitteln (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) ist nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Gemeinde Großefehn zu benachrichtigen.

8. Ungenaue Lage der Leitung

Die tatsächliche Lage der Schmutzwasserleitung kann von der im Plan gekennzeichneten Lage abweichen. Daher ist vor Beginn mit Bodenbewegungen, Bauarbeiten und/oder Bohrungen in der Nähe der Leitung der Leitungsträger hinsichtlich des genauen Leitungsverlaufs zu befragen.

9. Oberflächenentwässerung

Gewässerausbaumaßnahmen (z. B. Herstellen, wesentliches Ändern) bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Einleitung von Oberflächenwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

10. Maßnahmen an Gewässern
Für Umbaumaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes

(WHG) i. v. m. § 108 Nds. Wassergesetzes (NWG) erforderlich. Das Gleiche gilt für Verrohrungen Überwegungen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 36 des WHG i. V. m. § 57 NWG einzuholen.

nicht anerkannt werden

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen,

12. Überlappung rechtskräftiger Bauleitplanung

Der Bebauungsplan Nr. 2.19 / 8.27 "Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte" überdeckt mit seinen Festsetzungen teilweise den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 8.7 der Gemeinde Großefehn. Der Bebauungsplan Nr. 8.7 tritt nach damit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 2.19 / 8.27 "Erweiterung Gewerbegebiet Großefehn - Mitte" in den überlagerten

13. DIN-, ISO- und anderen technischen Vorschriften

Die den Festsetzungen zugrundeliegenden DIN-, ISO- und anderen technischen Vorschriften können bei der Gemeinde Großefehn eingesehen werden.

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER NEUBEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBL I S.3634) I.V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNAL-VERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) VOM 17.12.2010 (NDS. GVBI. 2010 S. 576), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES GESETZES ZUR ABSCHAFFUNG DER WAHLRECHTSAUSSCHLÜSSE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN VOM 27.03.2019 (NDS. GVBI S. 70) UND § 84 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) IN DER FASSUNG VOM 03.04.2012 (NDS. GVBI. S. 46) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 § 18 DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG UND ANDERER GESETZE VOM 20.05.2019 (NDS. GVBI. S. 88) HAT DER RAT DER GEMEINDE GROßEFEHN DIESEN BEBAUUNGSPLAN 2.19 / 8.27 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN NEBENSTEHENDEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE DIE BEGRÜNDUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GROßEFEHN, DEN _____

BÜRGERMEISTER

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE GROßEFEHN HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.09.2019 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES 2.19 / 8.27 "ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET GROßEFEHN - MITTE" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM ______ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BÜRGERMEISTER

GROßEFEHN, DEN

2. PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE

MAßSTAB: 1: 1.000

QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRAßEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 12.06.2020). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

AURICH, DEN __

KATASTERAMT AURICH

(SIEGEL)

ÜBERSICHTSKARTE M 1: 5.000

Räumlicher Geltungsbereich

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE GROßEFEHN HAT IN SEINER SITZUNG AM

DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM ______ BIS _____

DER RAT DER GEMEINDE GROßEFEHN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN 2.19 / 8.27 "ERWEITERUNG

§ 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM _____ ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE

GEWERBEGEBIET GROßEFEHN - MITTE" NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE GROßEFEHN IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON

VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN 2.19 / 8.27 "ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET

GROßEFEHN - MITTE" IST DAMIT AM ______ RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER

ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

GROßEFEHN, DEN ___

BÜRGERMEISTER

4. SATZUNGSBESCHLUSS

GROßEFEHN, DEN ____

BÜRGERMEISTER

5. INKRAFTTRETEN

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GROßEFEHN, DEN _____

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

GROßEFEHN, DEN _____

ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM

§ 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS

GEMEINDE

GEMEINDE GROßEFEHN

BEBAUUNGSPLAN 2.19 / 8.27
"ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET

GROßEFEHN - MITTE"

PROJ.-NR. PROJEKTLTG. BEARBEITUNG GEPRÜFT BLATTGR. VERFAHRENSART

10665 Bottenbruch Erhorn 1160 x 700

MASSSTAB

1:1.000

 10665
 Bottenbruch
 Erhorn
 1160 x 700

 PLANBEZEICHNUNG / PROJEKTDATEI
 DATUM
 PLANSTAND

 2020_08_04_10665_BP219_827_V.vwx
 04.08.2020
 Vorentwurf

PLANVERFASSER

